

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union (EU) wendet derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen an. Einige davon dienen der Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen; andere hat die EU autonom erlassen. Für die Durchführung und Durchsetzung von EU-Sanktionen sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Zuletzt haben insbesondere die Anwendung und Durchsetzung der als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine von der EU in mittlerweile sechs Paketen verhängten Sanktionen offengelegt, dass die Notwendigkeit besteht, künftig eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen. Deutschland ist mit dem sog. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 754) bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Ein Sanktionsdurchsetzungsgesetz II wird derzeit vorbereitet.

EU-weiter Handlungsbedarf besteht unter anderem auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts: Die EU-Sanktionsverordnungen enthalten zwar stets eine Bestimmung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zu erlassen, die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionsverbote vorsehen. In Deutschland stellen Sanktionsverstöße teils Straftaten, teils Ordnungswidrigkeiten dar (§§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz, AWG).

Die mitgliedstaatlichen Systeme zur Durchsetzung von EU-Sanktionen und zur Verfolgung von Sanktionsverstößen weichen jedoch mangels EU-weiter Harmonisierung teilweise erheblich voneinander ab. In zwei EU-Mitgliedstaaten sind EU-Sanktionen nicht strafbewehrt, so dass dort Sanktionsverstöße lediglich mit Geldbußen verfolgt werden können. Die Europäische Kommission hat überdies festgestellt, dass EU-weit die Zahl der Strafverfahren wegen Sanktionsverstößen sehr gering ist. Dies könne ein Hinweis darauf sein, dass der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen EU-Sanktionen zumindest in einigen Mitgliedstaaten unzureichende Priorität eingeräumt werde. Darüber hinaus seien die nationa-

len Strafverfolgungsbehörden aufgrund der oftmals komplexen und grenzüberschreitenden Sachverhalte mit erheblichen Problemen konfrontiert. Die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Verwaltungs- und/oder Strafrechts sehr unterschiedliche Definitionen und Strafen für Sanktionsverstöße vorsehen, deutet darauf hin, dass ein und derselbe Verstoß in den einzelnen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen Strafen und auf unterschiedlichen Durchsetzungsebenen geahndet werden könne. Dies gefährde das gemeinsame Ziel der Union, eine EU-weit angemessene Bewehrung von EU-Sanktionsverstößen zu gewährleisten.

Die Europäische Kommission legte vor diesem Hintergrund am 25. Mai 2022 einen Vorschlag über die Aufnahme des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union in die Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor (COM(2022) 247 final) vor. Der Kommissionsvorschlag wurde im Rat der Europäischen Union unter französischer Präsidentschaft geprüft und als Beschlussentwurf des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen der Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich (Ratsdokument 10287/1/22 REV 1 vom 30. Juni 2022) durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter am 29. Juni 2022 bestätigt (Beschlussentwurf). Nachdem das Europäische Parlament dem Beschlussentwurf am 7. Juli 2022 zugestimmt hat, soll der Entwurf nunmehr durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung der Liste der Kriminalitätsbereiche nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Schaffung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts. Der Beschlussentwurf beinhaltet darüber hinaus noch keine konkreten Details zu den inhaltlichen Fragen einer möglichen Harmonisierung. Die Detaildiskussion ist den künftigen Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament über einen entsprechenden Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vorbehalten. Sobald der vorgeschlagene Beschluss zur Erweiterung von Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Kraft getreten ist, wird die Europäische Kommission rechtlich in die Lage versetzt, einen Entwurf für eine Harmonisierungs-Richtlinie zu unterbreiten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Beschlussentwurf im Rat der Europäischen Union zuzustimmen. Der Beschlussentwurf ist auf Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gestützt. Nach § 7 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822) geändert worden ist, darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) in Kraft getreten ist.

B. Lösung

Durch dieses Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zum Beschlussentwurf in der Fassung vom 30. Juni 2022 erklären darf.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 19. September 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die
Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als
einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die
Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 beschlossen, gegen
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zum Entwurf eines Beschlusses des Rates über die
Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als
einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die
Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich in der Fassung vom 30. Juni 2022 (Ratsdokument 10287/1/22) zustimmen. Dies gilt auch für eine gegebenenfalls sprachbereinigte Fassung. Der Beschlussentwurf wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die Zustimmung zu dem auf Grundlage eines Vorschlag es der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2022 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 29. Juni 2022 bestätigten Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich in der Fassung vom 30. Juni 2022 (Ratsdokument 10287/1/22 REV 1; Beschlussentwurf) erklären darf.

Der Beschlussentwurf ist auf Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV gestützt. Nach § 7 Absatz 1 IntVG darf der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union dem Beschlussentwurf nur zustimmen, nachdem hierzu ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG in Kraft getreten ist.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung des Straftatenkatalogs nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts. Der Beschlussentwurf beinhaltet darüber hinaus noch keine konkreten Details zu inhaltlichen Fragen einer möglichen Harmonisierung. Die Detaildiskussion ist den künftigen Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament über eine Harmonisierungs-Richtlinie vorbehalten. Sobald der Rat den Vorschlag in der Fassung der allgemeinen Ausrichtung beschlossen hat, wird die Europäischen Kommission rechtlich in die Lage versetzt, einen Entwurf für eine Harmonisierungs-Richtlinie zu unterbreiten.

Die EU wendet derzeit über 40 verschiedene länder- und sachbezogene Sanktionsregime bzw. sog. restriktive Maßnahmen an. Für die Durchführung und Durchsetzung von EU-Sanktionen sind die Mitgliedstaaten zuständig. Eine EU-weite Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts ist notwendig, um der wachsenden Fragmentierung von Definition und Durchsetzung von Verstößen gegen EU-Sanktionen auf nationaler Ebene entgegenzuwirken.

Zuletzt hat insbesondere die Anwendung und Durchsetzung der als Reaktion auf den völkerrechtswidrigen Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine von der EU in mittlerweile sechs Paketen verhängten Sanktionen offengelegt, dass die Notwendigkeit besteht, künftig eine effektivere Sanktionsdurchsetzung sicherzustellen. Deutschland ist mit dem sog. Sanktionsdurchsetzungsgesetz I (Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 754) bereits einen wichtigen Schritt in diese Richtung gegangen. Teile des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes II werden derzeit in verschiedenen Ressorts der Bundesregierung vorbereitet.

EU-weiter Handlungsbedarf besteht unter anderem auf dem Gebiet des Nebenstrafrechts: Die EU-Sanktionsverordnungen enthalten zwar stets eine Bestimmung, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, nationale Vorschriften zu erlassen, die wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen Sanktionsverbote vorsehen. In Deutschland stellen Sanktionsverstöße teils Straftaten, teils Ordnungswidrigkeiten dar (§§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz, AWG).

Die mitgliedstaatlichen Systeme zur Durchsetzung von EU-Sanktionen und zur Verfolgung von Sanktionsverstößen weichen jedoch mangels EU-weiter Harmonisierung erheblich voneinander ab. In zwei EU-Mitgliedstaaten sind EU-Sanktionen nicht strafbewehrt, so dass dort Sanktionsverstöße lediglich mit Bußgeldern verfolgt werden können. Die Europäischen Kommission hat überdies festgestellt, dass EU-weit die Zahl der Strafverfahren wegen Sanktionsverstößen sehr gering sei. Dies könne ein Hinweis darauf sein, dass der Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen EU-Sanktionen zumindest in einigen Mitgliedstaaten unzureichende Priorität eingeräumt werde. Darüber hinaus seien die nationalen Strafverfolgungsbehörden aufgrund der oftmals komplexen und grenzüberschreitenden Sachverhalte mit erheblichen Problemen konfrontiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das vorliegende Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlussentwurf erklären darf.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 1 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das vorliegende Gesetz dient dazu, die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlussentwurf erklären darf.

Der Beschlussentwurf schafft mittels Erweiterung des Straftatenkatalogs nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV die EU-primärrechtliche Grundlage für eine EU-sekundärrechtliche Mindestharmonisierung auf dem Gebiet des Sanktionsstrafrechts.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz bezweckt eine langfristige Stärkung der Wirksamkeit von EU-Sanktionen durch eine EU-weite Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts, als Teil des deutschen Nebenstrafrechts. Das Gesetz stellt einen notwendigen Zwischenschritt dar, um durch die künftige Mindestharmonisierung des Sanktionsstrafrechts die Wirkkraft von Sanktionen als außenpolitisches Handlungsinstrument zu stärken und dadurch einen Beitrag zur Beendigung von militärischen Konflikten und der Erreichung von Frieden zu leisten. Das Gesetz trägt dazu bei, die Durchsetzung von Sanktionen innerhalb der EU anzugleichen und führt so zu einem EU-weit einheitlicherem Vorgehen gegen Personen, die gegen EU-Sanktionen verstoßen. Es trägt damit zu SDG 16 (Frieden und Gerechtigkeit) bei. Das Gesetz entfaltet überdies keine Wirkungen, die im Widerspruch mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden auch keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder gleichstellungspolitische Auswirkungen sind ebenso wenig zu erwarten wie demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz soll die Voraussetzungen schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der Europäischen Union die förmliche Zustimmung zu dem Beschlusssentwurf erklären darf. Aufgrund des Inhalts kommt weder eine Befristung noch eine Evaluierung des Gesetzes in Betracht.

B. Besonderer Teil**I. Zu Artikel 1**

Die Bestimmung schafft die nach § 7 Absatz 1 IntVG erforderliche Ermächtigung für die Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat der Europäischen Union.

II. Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 30. Juni 2022
(OR. en)

10287/1/22
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0176 (NLE)

JAI 899
COPEN
DROIPEN 89

246

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich

10287/1/22 REV 1

JCB/AMM/mhz/cw

JAI.2

DE

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom...

**über die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union
als einen die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags
über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllenden Kriminalitätsbereich**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83
Absatz 1 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) erlässt der Rat Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt wird, wozu auch restriktive Maßnahmen gehören.
- (2) Nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann der Rat auf der Grundlage eines Beschlusses nach Artikel 29 EUV restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen und Gruppierungen oder nicht-staatliche Einheiten oder Maßnahmen zur Aussetzung, Einschränkung oder vollständigen Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern erlassen. Die Mitgliedstaaten sollten über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die Verordnungen des Rates über restriktive Maßnahmen der Union verfügen.
- (3) Dieser Beschluss erfasst lediglich restriktive Maßnahmen der Union, die die Union auf der Grundlage des Artikels 29 EUV oder des Artikels 215 AEUV erlassen hat, wie Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, zum Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, zum Verbot der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union sowie sektorale wirtschaftliche Maßnahmen und Waffenembargos.

- (4) Es ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten über wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union verfügen. Es ist ebenfalls erforderlich, dass diese Strafen auch die Umgehung restriktiver Maßnahmen der Union erfassen.
- (5) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Agenturen der Union bei der Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union, die im Zusammenhang mit dem gegen die Ukraine geführten Angriffskrieg Russlands erlassen wurden, und hat das Zusammenspiel zwischen restriktiven Maßnahmen und strafrechtlichen Maßnahmen bewertet.
- (6) Es ist derzeit nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV nicht vorgesehen, Mindestvorschriften für die Definition des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union und die Strafen dafür festzulegen, da ein entsprechender Verstoß als solcher noch nicht unter die in diesem Artikel aufgeführten Kriminalitätsbereiche fällt. Die derzeit in Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 aufgeführten Kriminalitätsbereiche sind Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität. Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union kann jedoch in einigen Fällen im Zusammenhang mit Straftaten stehen, die unter einige der aufgeführten Kriminalitätsbereiche fallen, wie Terrorismus und Geldwäsche.

- (7) Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV sieht ein besonderes Verfahren vor, nach dem der Rat neue Kriminalitätsbereiche bestimmen kann. Dies darf erst geschehen, nachdem die im Vertrag festgelegten Kriterien, die dem Ausnahmecharakter des Verfahrens entsprechen, einer sorgfältigen Bewertung unterzogen wurden. Die Entwicklungen der Kriminalität, die seit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine zu beobachten sind, stellen außergewöhnliche Umstände dar.
- (8) Die in Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 1 AEUV genannten Kriterien in Bezug auf die grenzüberschreitende Dimension eines Kriminalitätsbereichs, nämlich die Art oder die Auswirkungen von Straftaten sowie die besondere Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, sind miteinander verknüpft und können nicht isoliert bewertet werden.
- (9) Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union sollte als Kriminalitätsbereich festgestellt werden, um die wirksame Umsetzung der Politik der Union im Bereich der restriktiven Maßnahmen zu gewährleisten. Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union wird von der Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits als Straftat eingestuft. Einige Mitgliedstaaten, die den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen als Straftat einstufen, verfügen über weit gefasste Definitionen wie „Verstoß gegen VN- und EU-Sanktionen“ oder „Verletzung von EU-Vorschriften“, während andere Mitgliedstaaten über detailliertere Bestimmungen verfügen, in denen beispielsweise verbotene Verhaltensweisen aufgeführt sind. Die Kriterien, nach denen eine Verhaltensweise in den Anwendungsbereich des Strafrechts fällt, unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat, beziehen sich jedoch in der Regel auf ihre Schwere (schwerwiegende Art) oder werden qualitativ (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) oder quantitativ (Schaden) bestimmt.

- (10) Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zählt zu den Bereichen besonders schwerer Straftaten und ist hinsichtlich der Schwere mit den bereits in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Kriminalitätsbereichen vergleichbar, da er den Weltfrieden und die internationale Sicherheit dauerhaft bedroht, die Festigung und Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten untergräbt sowie erheblichen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Schaden verursachen kann. Aufgrund derartiger Verstöße haben Personen und Organisationen, deren Vermögenswerte eingefroren werden oder deren Tätigkeiten beschränkt werden, weiterhin Zugang zu ihren Vermögenswerten und können weiterhin Regime unterstützen, gegen die restriktive Maßnahmen der Union verhängt wurden, oder sie haben weiterhin Zugang zu veruntreuten staatlichen Geldern. Ebenso kann das Geld, das unter Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union durch den Handel mit Gütern und natürlichen Ressourcen erwirtschaftet wurde, es den von diesen restriktiven Maßnahmen betroffenen Regimen ermöglichen, Waffen zu erwerben, mit denen sie ihre Straftaten begehen. Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union, die den Handel betreffen, könnte darüber hinaus zur illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in dem Staat beitragen, gegen den diese restriktiven Maßnahmen gerichtet sind.
- (11) In seiner Resolution 1196 (1998) betonte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit von Waffenembargos zu stärken, um die Verfügbarkeit von Waffen, mit denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden können, zu verringern. Die Staaten wurden darin ferner ermutigt, als Mittel zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates über Waffenembargos die Annahme von Rechtsvorschriften oder anderen rechtlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, mit denen die Verletzung der vom Sicherheitsrat verhängten Waffenembargos unter Strafe gestellt wird.

- (12) Die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Rechts sehr unterschiedliche Definitionen und Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union haben, trägt je nach Mitgliedstaat, in dem der Verstoß verfolgt wird, zu unterschiedlich starker Durchsetzung der Sanktionen bei. Dies untergräbt die Ziele der Union, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die gemeinsamen Werte der Union zu wahren. Daher besteht ein besonderer Bedarf an einem gemeinsamen Vorgehen auf Unionsebene, um Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union strafrechtlich zu begegnen.
- (13) Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union haben eine klare und bisweilen sogar inhärente grenzüberschreitende Dimension. Derartige Verstöße können nicht nur von natürlichen Personen oder unter Beteiligung von juristischen Personen begangen werden, die weltweit tätig sind; darüber hinaus verbieten restriktive Maßnahmen der Union, beispielsweise Beschränkungen für Bankdienstleistungen, in einigen Fällen sogar grenzüberschreitende Geschäfte. Daher entspricht der Verstoß gegen diese Maßnahmen einer grenzüberschreitenden Verhaltensweise, die eine gemeinsame grenzüberschreitende Antwort auf Unionsebene erfordert.
- (14) Die unterschiedlichen Definitionen und Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten behindern die einheitliche Anwendung der Politik der Union in Bezug auf restriktive Maßnahmen. Sie können sogar dazu führen, dass Täter den günstigsten Gerichtsstand wählen und quasi straffrei ausgehen, da sie sich dafür entscheiden könnten, ihre Tätigkeiten in denjenigen Mitgliedstaaten auszuüben, die Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union weniger streng bestrafen. Eine Harmonisierung der Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union würde die Wirksamkeit, die Verhältnismäßigkeit und die abschreckende Wirkung solcher Strafen erhöhen.

- (15) Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union sollte daher als „Kriminalitätsbereich“ im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 AEUV festgestellt werden, da er die Kriterien nach diesem Artikel erfüllt.
- (16) Ein gemeinsames Vorgehen auf Unionsebene würde nicht nur zu gleichen Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten beitragen und die Strafverfolgung und justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union verbessern, sondern auch zu weltweit gleichen Rahmenbedingungen für die Strafverfolgung und die justizielle Zusammenarbeit mit Drittländern bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union beitragen.
- (17) Das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Feststellung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als ein Kriminalitätsbereich, der die Kriterien nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV erfüllt, muss auf Unionsebene erreicht werden. Es steht daher im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die Bestimmung des Verstoßes gegen restriktive Maßnahmen der Union als ein Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 AEUV ist als erster Schritt notwendig, um in einem zweiten Schritt den Erlass materieller sekundärrechtlicher Vorschriften unter anderem zur Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition der Straftaten und der Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union zu ermöglichen.

- (19) Dieser Beschluss lässt die danach im Einklang mit den im Vertrag festgelegten Gesetzgebungsverfahren getroffenen Maßnahmen unberührt. Insbesondere bestimmt er weder den Anwendungsbereich und den Inhalt von im Anschluss an die Anwendung dieses Beschlusses vorgeschlagenem Sekundärrecht noch nimmt er diese vorweg.
- (20) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass jeder Legislativvorschlag für derartiges Sekundärrecht im Einklang mit den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung ausgearbeitet wird.
- (21) Insbesondere ist der Vielfalt der nationalen Systeme und den grundlegenden Aspekten der Strafrechtsordnungen der Mitgliedstaaten, einschließlich des Gefüges der Strafen, gebührend Rechnung zu tragen. Gebührend berücksichtigt werden müssen auch die Grundrechtsgarantien, das Rückwirkungsverbot für Straftaten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit von Straftaten und Strafen, die in Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sowie die Erfordernisse der Genauigkeit, Klarheit und Verständlichkeit des Strafrechts.
- (22) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

- (23) Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mit Schreiben vom 29. Juni 2022 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
- (24) Dieser Beschluss sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, damit aus Gründen der Dringlichkeit umgehend sekundärrechtliche Vorschriften erlassen werden können, in denen Mindestvorschriften für die Definitionen und die Strafen für den Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union ist ein Kriminalitätsbereich im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Unterabsatz 2 AEUV.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
